

02.11.87

AS - Wi

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

A. Zielsetzung

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in seinem unanfechtbaren Urteil vom 1.10.1987 - 6 U 61/87 - festgestellt, daß § 9 Abs. 2 a des Ladenschlußgesetzes auf internationalen Flughäfen nur den Verkauf bestimmter Waren an als Flugreisende ausgewiesene Personen zuläßt, weil ein anderer gesetzgeberischer Wille nicht erkennbar sei.

Diese Entscheidung läßt schon kurzfristig negative Auswirkungen auf international geprägte Flug- und Fährhäfen befürchten.

B. Lösung

Um den tatsächlichen und gewachsenen Bedürfnissen von internationalen Flug- und Fährhäfen zu entsprechen, die durch den internationalen Vergleichsmaßstab geprägt sind und erhebliches Eigengewicht haben, ist angesichts der bisherigen Rechtsprechung eine Neufassung des § 9 Abs. 2 a des Ladenschlußgesetzes geboten. Diese Neufassung soll klarstellen, daß sich der Verkauf bestimmter Waren außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten, der von der Landesregierung zugelassen werden kann, nicht auf Flug- (oder Fähr-) Reisende beschränkt. Die Gesetzesinitiative flankiert über den Bundesrat entsprechende Bemühungen des Bundestages und fördert daher den schnellen Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

02.11.87

AS - W1

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT Wiesbaden, den 29. Oktober 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag nach Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten.

W. Hermann

E n t w u r f

A n l a g e

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1

§ 9 Abs. 2a des Gesetzes über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird durch den folgenden § 9 Abs. 3 ersetzt:

"(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Versorgung auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen Verkaufsstellen mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsflächen auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen."

Art. 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Änderung des § 9 des Ladenschlußgesetzes ist erforderlich, weil das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 01.10.1987 - 6 U 61/87 - festgestellt hat, daß Reisender im Sinne des § 9 Abs. 2a des Ladenschlußgesetzes ausschließlich der Flugreisende ist. Im Ergebnis bedeutet diese Entscheidung, daß mit den Flugreisenden nur ein Teil der Benutzer der Verkehrseinrichtungen eines internationalen Flughafens - im konkreten Fall ging es um den Flughafen Frankfurt - außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten einkaufen darf, was von den Geschäftsinhabern durch Personenkontrollen gewährleistet werden soll.

Die mit dieser Rechtsprechung verbundene Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 9 Abs. 2a des Ladenschlußgesetzes ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Internationale Flug- und Fährhäfen können den internationalen Standard in Abwicklung und Service nicht unberücksichtigt lassen, weil sie ständig einem unmittelbarem Vergleich unterliegen. Diesem Standard entspricht die aus der Beschränkung auf Flugreisende hergeleitete Berechtigungskontrolle nicht. Internationale Verkehrseinrichtungen dieser Art sind zugleich auch Zentren von Verkehrsverbindungen, die ebenso wie die Vielzahl der dort vorhandenen Arbeitsplätze einen erheblichen Personenverkehr zur Folge haben. Das macht es erforderlich, die Ermächtigung zu schaffen, daß durch Verordnungen der Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet werden kann, außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten bestimmte Waren ohne Kontrolle an jedermann zu verkaufen.

Mit dieser Ausdehnung des Kreises der Einkaufsberechtigten wird die Basis geschaffen, um die Verhältnisse rechtlich abzusichern, die sich auf verschiedenen internationalen Flug- und Fährhäfen als Folge der geschilderten besonderen Bedürfnisse herausgebildet haben.

Arbeitnehmerschutzinteressen werden durch die Gesetzesänderung nicht beeinträchtigt. Wettbewerbsverzerrungen sind insbesondere durch die vorgesehene Verkaufsflächenbegrenzung nicht zu befürchten.

27.11.87

Gesetzentwurf

des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Ladenschluß****A. Zielsetzung**

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in seinem unanfechtbaren Urteil vom 1.10.1987 - 6 U 61/87 - festgestellt, daß § 9 Abs. 2 a des Ladenschlußgesetzes auf internationalen Flughäfen nur den Verkauf bestimmter Waren an als Flugreisende ausgewiesene Personen zuläßt, weil ein anderer gesetzgeberischer Wille nicht erkennbar sei.

Diese Entscheidung läßt schon kurzfristig negative Auswirkungen auf international geprägte Flug- und Fährhäfen befürchten.

B. Lösung

Um den tatsächlichen und gewachsenen Bedürfnissen von internationalen Flug- und Fährhäfen zu entsprechen, die durch den internationalen Vergleichsmaßstab geprägt sind und erhebliches Eigengewicht haben, ist angesichts der bisherigen Rechtsprechung eine Neufassung des § 9 Abs. 2 a des Ladenschlußgesetzes geboten. Diese Neufassung soll klarstellen, daß sich der Verkauf bestimmter Waren außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten, der von der Landesregierung zugelassen werden kann, nicht auf Flug- (oder Fähr-) Reisende beschränkt. Die Gesetzesinitiative flankiert über den Bundesrat entsprechende Bemühungen des Bundestages und fördert daher den schnellen Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache **455/87** (Beschluß)
27.11.87

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Ladenschluß

/ Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987
beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über den Ladenschluß

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 2a des Gesetzes über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Versorgung auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen Verkaufsstellen mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsflächen auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Änderung des § 9 des Ladenschlußgesetzes ist erforderlich, weil das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 01.10.1987 - 6 U 61/87 - festgestellt hat, daß Reisender im Sinne des § 9 Abs. 2a des Ladenschlußgesetzes ausschließlich der Flugreisende ist. Im Ergebnis bedeutet diese Entscheidung, daß mit den Flugreisenden nur ein Teil der Benutzer der Verkehrseinrichtungen eines internationalen Flughafens - im konkreten Fall ging es um den Flughafen Frankfurt - außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten einkaufen darf, was von den Geschäftsinhabern durch Personenkontrollen gewährleistet werden soll.

Die mit dieser Rechtsprechung verbundene Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 9 Abs. 2a des Ladenschlußgesetzes ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Internationale Flug- und Fährhäfen können den internationalen Standard in Abwicklung und Service nicht unberücksichtigt lassen, weil sie ständig einem unmittelbarem Vergleich unterliegen. Diesem Standard entspricht die aus der Beschränkung auf Flugreisende hergeleitete Berechtigungskontrolle nicht. Internationale Verkehrseinrichtungen dieser Art sind zugleich auch Zentren von Verkehrsverbindungen, die ebenso wie die Vielzahl der dort vorhandenen Arbeitsplätze einen erheblichen Personenverkehr zur Folge haben. Das macht es erforderlich, die Ermächtigung zu schaffen, daß durch Verordnungen der Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet werden kann, außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten bestimmte Waren ohne Kontrolle an jedermann zu verkaufen.

Mit dieser Ausdehnung des Kreises der Einkaufsberechtigten wird die Basis geschaffen, um die Verhältnisse rechtlich abzusichern, die sich auf verschiedenen internationalen Flug- und Fährhäfen als Folge der geschilderten besonderen Bedürfnisse herausgebildet haben.

Arbeitnehmerschutzinteressen werden durch die Gesetzesänderung nicht beeinträchtigt. Wettbewerbsverzerrungen sind insbesondere durch die vorgesehene Verkaufsflächenbegrenzung nicht zu befürchten.